

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1995

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 1995

A. Evangelische Kirche in Deutschland

PFINGSTEN 1995

Nr. 83* Pfingstbotschaft 1995 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

In dieser Zeit vor fünfzig Jahren tauchten die Völker der Welt langsam aus den Wirren des Weltkrieges auf. Um sie herum lagen die Städte in Schutt und Asche, waren die Felder verwüstet von den Stiefeln und Bomben der Angreifer und der Rächer, hatten Haß und blinder Ehrgeiz die Gesellschaften unbewohnbar gemacht. Hinter ihnen lagen die Schrecken der Todesmärsche, die Vernichtungslager und die Verheerungen der Atombombe. Vor ihnen die Verheißung des Friedens, die Chance, ihre Häuser wiederaufzubauen und darin zu wohnen, zu säen und zu ernten.

Als das Licht eines neuen Tages am Horizont sichtbar wurde, ging man daran, die Charta für die Vereinten Nationen auszuarbeiten, die »künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges bewahren« sollten.

Im Laufe dieses Jahres werden Menschen in vielen Ländern die Mahnmale dieses weltweiten tragischen Konflikts, Friedhöfe, Schlachtfelder und Orte der Schande aufsuchen, um zu trauern und den Wahnsinn des Krieges zu beklagen. Manche werden sich zusammenfinden, um den Sieg des Guten über das Böse zu feiern, der Vernunft über den Irrsinn, ihrer Truppen über die des Feindes. Andere werden zusammenkommen, um sich Gedanken über den Zustand der Welt zu machen, die noch immer voller Haß und Gewalt ist. Viele werden der bemerkenswerten Leistungen der Vereinten Nationen gedenken. Und wieder andere werden uns daran erinnern, daß die UNO den Krieg noch nicht hat abschaffen können und daß sie dringend einer Reform bedarf, wenn sie die Hoffnungen der Menschen auf Frieden und Sicherheit heute erfüllen will.

Christen werden unter denen sein, die trauern und an Gedenkfeiern teilnehmen. Von vielen wird erwartet, daß sie öffentlichen Veranstaltungen durch ihre Anwesenheit Feierlichkeit und Würde verleihen und daß sie die Erinnerung wachhalten, daß sie angesichts dieser überwältigenden Gefühle seelsorgerlichen Beistand leisten und daß sie über die Bedeutung dieses Gedenkens für die Gegenwart nachdenken.

All dies werden Anlässe sein, die frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen, die Zusicherung, daß hinter Schmerz und Verlust die Verheißung der Auferstehung steht, daß aus der Trennung die Hoffnung auf Versöhnung und Einheit erwachsen kann.

Das Gedenken daran, daß fünfzig Jahre vergangen sind, erinnert an das biblische Erlaßjahr (3. Mose 25) mit seiner Aufforderung zur Buße, zur Umkehr zu Gott, mit der Freilassung derer, die in Knechtschaft sind, der Vergebung der Schuld, dem Austarieren der Waagschalen der Gerechtigkeit, der Wiederherstellung rechter Beziehungen zum Nächsten und zu Gott und mit der Schaffung der Vorbedingungen für den Frieden.

Die Botschaft von der neuen Hoffnung, die aus der Verkündigung des Erlaßjahres herauszuhören ist – nach »sieben Sabbatjahren –, ist in der jüdischen wie in der christlichen Tradition mit dem Pfingstgeschehen verknüpft, dem Ereignis, das das Volk Israel sieben Wochen nach dem Passahfest feiert, mit dem es seines Auszugs aus Ägypten gedenkt. Es geschah an Pfingsten, als sich die Jünger Jesu in Jerusalem versammelten, nachdem sie sieben Wochen freudig seine Auferstehung gefeiert hatten, daß ihre Hoffnungen mit der Ausgießung des heiligen Geistes erfüllt wurden.

In der Pfingstzeit 1995, »sieben Sabbatjahre« nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, ist es ganz besonders angebracht, daß wir Christen uns die Idee des Erlaßjahres wieder zu eigen machen: daß wir bekennen, es versäumt zu haben, Grundlagen für einen gerechten Frieden zu schaffen, daß wir Buße tun für unsere Sünden der Uneinigkeit und daß wir unser Engagement für den Frieden unter versöhnten Gemeinschaften und Völkern erneuern. In einer durch Gewalt entzweiten Welt wollen wir innehalten und beten, daß der mächtige Wind des heiligen Geistes erneut über uns kommen möge, wo immer wir uns befinden, daß er die Wolken des Zweifels und der Verzweiflung hinwegfegt, uns mit Feuerzungen tauft und uns in dem auferstandenen Christus eins werden läßt.

In Vorbereitung des fünfzigsten Jahrestages der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen, den wir 1998 während der Achten Vollversammlung in Harare (Simbabwe) feierlich begehen wollen, haben wir die Mitgliedskirchen eingeladen, sich Gedanken über die Bedeutung des Erlaßjahres zu machen. Dabei wollen wir gemeinsam das Evangelium vom Friedefürsten verkündigen und den Völkern und Nationen mit den Worten des Vollversammlungsthemas sagen: »Kehrt um zu Gott – seid fröhlich in Hoffnung«.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Prof. Anna Marie Agaard, Højbjerg, Denmark
Bishop Vinton Anderson, St Louis, United States
Bishop Leslie Boseto, Boeboe Village, Solomon Islands
Mrs Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka
His Beatitude Patriarch Parthenios, Alexandria, Egypt
Rev. Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico
His Holiness Pope Shenouda III, Cairo, Egypt
Dr Aaron Tolen, Yaounde, Cameroon

**Nr. 84* Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF).
Vom 14. Februar 1995.**

Nachstehend wird der am 14. Februar 1995 abgeschlossene Vertrag veröffentlicht.

Hannover, den 28. März 1995

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

v. Campenhausen

Präsident

Zwischen

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Claus Hardt und Dr. Johannes Kreile, Widenmayerstraße 32, 80538 München
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Reinhold Kreile, Rosenheimer Straße 11, 81667 München
3. Verwertungsgesellschaft Wort, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Goethestraße 49, 80336 München
4. GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Rolf Dünnwald und Prof. Dr. Dr. Norbert Thurov, Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Gerhard Pfennig, Poppelsdorfer Allee 43, 53115 Bonn

– nachfolgend **Verwertungsgesellschaften** genannt –

und

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

– nachfolgend **EKD** genannt –
wird folgender

Gesamtvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen im Rahmen der Weiterbildung im Bereich der Evangelischen Kirche zu nichtgewerblichen Bildungszwecken. Hierunter sind insbesondere Kulturmagazine, Wissenschaftssendungen sowie Dokumentationen und Features zu verstehen. Ausgenommen von der Nutzungseinräumung sind ausdrücklich Eurovisions-Sendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen, dramatische Produktionen und Spielfilme.
2. Als Beispiel für Sendungen bzw. Sendeplätze, die mitgeschnitten werden können, dienen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit – insbesondere folgende Sendungen:

ARD:

Bericht aus Bonn, Weltspiegel, Report, Panorama, Monitor, Kontraste, Fakt, Plusminus, Brennpunkt, ARD-Ratgeber, Titel Thesen Temperamente, Hundert Meisterwerke, Unter deutschen Dächern, Europamagazin, Gott und die Welt, Kulturreport, Kulturweltspiegel, Frauengeschichten, Nachbarn, Kopfball, Familienjournal, Globus, Expeditionen ins Tierreich.

ZDF:

Länderspiegel, Auslandsjournal, Kennzeichen D, Wiso, Frontal, Bonn direkt, Jugendmagazin direkt, Doppelpunkt, Kontraste, Aspekte, Zeugen des Jahrhunderts, ZDF-Info, FM – Das Familienmagazin, Grün und bunt, Umwelt, Zündstoff, ML – Mona Lisa, Euro, Die Reportage, Kontext, Abenteuer Forschung.

3. Programme:

Horizonte, Prisma-Magazin, Länder Menschen Abenteuer, Weltjournal, Profile, Naturwelt, Euroclick, Schauplatz Natur, N3 aktuell, N3 direkt, Arena, Blickpunkt Gesundheit, Reisewege der Kunst, Teleglobus, Denkanstöße, Abenteuer Wissenschaft, Rasthaus, Menschen unter uns, Na und? Windrose, Umschau, artour Glaubenszeichen, fit und mobil, KostProbe, Wirtschaft Arbeit Soziales, Frauenfragen, ALTERnativen, Reporter, In Sachen Natur, Hobbythek, Quarx und Co., In Zukunft, Titelgeschichte, Weltkarrieren, Menschen-hautnah, Gespannt auf, Entdeckungen, Erlebnisreisen, Fenster zur Welt, Rückblende, Bilder aus der Wissenschaft.

§ 2

Rechteinräumung

1. Die Verwertungsgesellschaften nehmen aufgrund des Urheberrechtsgesetzes die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die in § 1 aufgeführten Fernsehsendungen wahr und räumen der EKD und ihren Gliedkirchen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren gesamtkirchlichen, regionalen und örtlichen Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (auch den der Rechtsform nach selbständigen) das nicht ausschließliche Recht ein, einzelne Vervielfältigungsstücke dieser Fernsehsendungen durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger zu nichtgewerblichen Bildungszwecken herzustellen.
2. Die Bild- und Tonträger dürfen nur für den Unterricht in eigenen Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen verwendet werden. Sie sind spätestens zwölf Monate nach der Aufnahme zu löschen.

Protokollerklärung:

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Verbreitung der Bild- oder Tonträger oder ihre Nutzung zur Wiedergabe außerhalb eigener Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen nicht zulässig ist.

§ 3

Vergütung

1. Für die Einräumung der vorgenannten Rechte zahlt die EKD eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung bemißt sich nach den für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliotheken im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen (einschl. Personal-, Verwaltungs- und Referentenkosten).
Die Berechnung im einzelnen erfolgt in der Anlage 1 zu diesem Vertrag.
2. Die nach Ziff. 1 bzw. der Anlage 1 errechnete Vergütung wird zuzügl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger

gesetzlicher Höhe als Abschlagszahlung in zwei Halbjahresraten vom 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres fällig. Die EKD wird den Verwertungsgesellschaften alljährlich die für die Abrechnung tatsächlich erforderlichen Daten (Anzahl der Unterrichtsstunden) melden. Diese Meldung hat bis spätestens zum Ende des dritten Quartals des Folgejahres zu erfolgen. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge werden mit der zweiten Abschlagszahlung verrechnet bzw. überwiesen.

3. Inkassostelle ist die VFF. Die Inkassostelle hat die von EKD gezahlte Vergütung für Rechnung der Verwertungsgesellschaften entgegenzunehmen und nach einem von den Verwertungsgesellschaften intern festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften aufzuteilen.

§ 4

Repräsentativerhebung

Die Weiterbildungseinrichtungen werden entsprechend den statistischen Gegebenheiten Repräsentativerhebungen über die Nutzung mitgeschnittener Fernsehsendungen durchführen. Die Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung überlassen. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der mitgeschnittenen Fernsehsendungen.
- Spieldauer des Mitschnitts in Minuten.
- Tag der Aufnahme.
- Name der Einrichtung und Unterrichtsstunden.

Protokollerklärung:

Die Verwertungsgesellschaften sehen in der Repräsentativerhebung eine Verpflichtung der Weiterbildungseinrichtung, die vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft begleitet werden könnte. Die Vertragsparteien bitten das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, diese Repräsentativerhebung in Auftrag zu geben. Für den Fall, daß dieser Bitte nicht entsprochen wird, entfällt für die EKD eine Rechtsverpflichtung aus § 4. Die EKD wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten an einer Erhebung durch Zulieferung der notwendigen Daten mitwirken.

§ 5

Freistellung

1. Bezüglich der Fernsehsendungen, auf die sich die Rechteinräumung nach §§ 1 und 2 Abs. 1 beziehen, stellen die Verwertungsgesellschaften die Träger der Weiterbildungseinrichtungen auch von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die nicht durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, deren Rechte jedoch in die Kategorie der Rechte fallen, die die Verwertungsgesellschaften zur Zeit des Vertragsabschlusses wahrnehmen.
2. Soweit darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Evangelische Kirche und deren Einrichtungen (§ 2 Ziff. 1) geltendgemacht werden, werden die Verwertungsgesellschaften Hilfe bei der Abwehr dieser Ansprüche leisten.

Protokollerklärung:

Die Freistellung der Verwertungsgesellschaften erstreckt sich auf folgende Kategorien von Rechten, die sie innehaben oder wahrnehmen:

- ① VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH:

Originäre und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte der Fernsehsendeunternehmen mit Sitz in Deutschland an ihren in § 1 bezeichneten Fernsehsendungen sowie

an von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag hergestellten Filmwerken und Laufbildern (Eigen-, Auftrags- und Co-Produktionen).

- ② GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte:

Urheberrechte an Musikwerken (kleine Rechte).

- ③ Verwertungsgesellschaft Wort:

Urheberrechte an verlegten Sprachwerken (kleine Rechte).

- ④ GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH:

Leistungsschutzrechte an erschienenen Tonträgern sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte an Videoclips.

- ⑤ Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

Urheber- und Leistungsschutzrechte an Werken der bildenden Kunst und Fotografie sowie an Ausschnitten aus von Filmproduzenten hergestellten und von den Fernsehsendeunternehmen angekauften Filmwerken und Laufbildern (Kaufproduktionen).

§ 6

Geltungsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Protokollerklärung zu § 6

Die Verwertungsgesellschaften halten fest, daß mit dem Vertrag keine Regelung für die Vergangenheit getroffen wird. Sie streben nach wie vor an, mit der EKD für das Jahr 1994 und die vorangegangenen Jahre eine pauschale Abfindungsregelung zu treffen.

M ü n c h e n , den 7. Februar 1995

**VFF Verwertungsgesellschaft
der Film- und Fernsehproduzenten mbH
(zugleich für Vertragspartner 2-5)**

H a n n o v e r , den 14. Februar 1995

**Evangelische Kirche in Deutschland
Ratsvorsitzender**

**Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes der EKD**

Anlage 1

zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und der EKD

Hinsichtlich der Vergütungsregelung gem. § 3 des Vertrages wird zwischen den Vertragsparteien folgendes vereinbart:

1. Für das Jahr 1995 bemißt sich die Höhe der für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliothek auf 2,4 % der Gesamtkosten, wobei die Vertragsparteien von einem Aufwand in Höhe von 81,- DM pro Unterrichtsstunde ausgehen. Als Anteil an den Lern- und Bibliothekskosten

werden 25 % für die Nutzungsrechte für Fernsehsendungen gem. §§ 1 und 2 des Gesamtvertrages vereinbart. Die Gesamtanzahl der ausgewiesenen Unterrichtsstunden wird für die Abschlagzahlung mit dem Stand 1990 in Höhe von 1.012.832 angenommen.

2. Auf der Basis eines durchschnittlichen Einsatzes von 20 Minuten Fernsehsendung bei 10 Abenden mit je zwei Unterrichtsstunden (20 Unterrichtsstunden = 900 Minuten) fallen 0,22 DM Nutzungsgebühr an. Bei 20 unterstellten Unterrichtsstunden für 0,22 DM entfällt auf die Unterrichtsstunde 0,011 DM. Bezogen auf die im Jahr 1990 ausgewiesenen 1.012.832 Unterrichtsstunden beträgt die Abschlagzahlung für das Jahr 1995 11.141,15 DM zuzügl. 7 % MwSt.

M ü n c h e n , den 7. Februar 1995

**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
(zugleich für Vertragspartner 2-5)**

H a n n o v e r , den 14. Februar 1995

**Evangelische Kirche in Deutschland
Ratsvorsitzender**

**Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes der EKD**

**Nr. 85* Bekanntmachung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche vom 15. Juli 1991 in der ab 1. März 1995 geltenden Fassung.
Vom 1. März 1995.**

Nachstehend machen wir die Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche in der ab 1. März 1995 geltenden Fassung bekannt.

H a n n o v e r , den 16. März 1995

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
In Vertretung
H ö n e r**

**Satzung
der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche vom 15. Juli 1991
in der ab 1. März 1995 geltenden Fassung**

Präambel

Die Archive und Bibliotheken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland sind in der Regel rechtlich unselbständige Einrichtungen von Kirchen oder kirchlichen Werken und Verbänden. Die Arbeitsgemeinschaft beruht demgemäß auf Vereinbarung der Träger der Archive und Bibliotheken in Form der nachstehenden Satzung. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft soll für die Mitgliedseinrichtungen die Voraussetzung schaffen, wichtige Aufgaben ihres Tätigkeitsbereichs durch Zusammenarbeit wahrzunehmen.*

* Anmerkung: Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Inhaber in gleicher Weise.

§ 1

Name, Rechtscharakter, Gliederung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen »Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche«. Sie ist rechtlich nicht selbständig.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gliedert sich in den Verband der Archive und in den Verband der Bibliotheken.

§ 2

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) auf dem Gebiet des kirchlichen Archivwesens und des kirchlichen Bibliothekswesens diejenigen Aufgaben zu übernehmen, die von einer einzelnen Einrichtung nicht erfüllt werden können, insbesondere grundsätzliche Fragen zu klären, wissenschaftliche Publikationen zu veröffentlichen und Gutachten zu erstatten;
- b) die Mitgliedseinrichtungen fachlich zu beraten und zu fördern sowie den Erfahrungsaustausch zu pflegen;
- c) unbeschadet der Aufgaben und der Verantwortung der Träger der Archive und Bibliotheken sowie der EKD: das kirchliche Archivwesen und das kirchliche Bibliothekswesen überregional in der Öffentlichkeit darzustellen und Verbindung zu anderen Einrichtungen und Verbänden zu halten, deren Tätigkeit den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft verwandt oder für sie von Interesse ist.

§ 3

Aufgaben der Verbände

(1) Den Verbänden obliegt die jeweilige Facharbeit; Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung des Verbandes geregelt werden, die der Zustimmung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft bedarf.

(2) Die Mitarbeit in den beiden Verbänden ist denjenigen Mitgliedseinrichtungen gestattet, die regelmäßig auf den Gebieten des Archiv- und Bibliothekswesens tätig sind.

(3) Die Verbände können zur Erfüllung ihrer Aufgaben wissenschaftliche Beiräte bilden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Verbänden berufen.

§ 4

Gruppe der Dezernenten und Referenten

(1) Die für das kirchliche Archiv- und/oder Bibliothekswesen zuständigen Dezernenten bzw. Referenten bilden die Dezernenten- und Referentengruppe innerhalb der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Die Dezernenten- und Referentengruppe berät den Vorstand und die Verbände in Rechts- und Organisationsfragen, die mit dem Archiv- und Bibliothekswesen in Zusammenhang stehen.

§ 5

**Mitgliedseinrichtungen;
assoziierte Mitgliedseinrichtungen**

(1) Ordentliche Mitglieder können werden die Archive und wissenschaftlichen Bibliotheken in der evangelischen Kirche, die von mindestens einer Kraft hauptamtlich verwaltet werden.

(2) Über die Aufnahme von nebenamtlich verwalteten kirchlichen Archiven und kirchlich-theologischen Bibliotheken sowie assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Assoziierte Mitglieder können werden:

- a) Archive und Bibliotheken evangelischer Kirchen im Ausland,
- b) sonstige archivische und bibliothekarische Einrichtungen und Einzelpersonen, deren Mitgliedschaft im Interesse der Arbeitsgemeinschaft liegt. Sie können auf die Dauer von jeweils sechs Jahren durch Vorstandsbeschlüß aufgenommen werden. Verlängerungen um weitere jeweils sechs Jahre sind möglich.

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder nach Abs. 2 und 3 soll durch Vorstandsbeschlüß zugebilligt werden, wenn die Bedeutung der Einrichtung dies erfordert; jedoch ist das passive Wahlrecht im Falle des § 11 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 6

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden:

- a) die Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 1, deren Träger der Bildung der Arbeitsgemeinschaft bis zum 1. Januar 1980 zugestimmt haben,
- b) später hinzukommende Einrichtungen im Sinne von § 5. Diese richten einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorstand beschließt hierüber und teilt der Einrichtung den Beschlüß schriftlich mit. Gegen einen ablehnenden Beschlüß kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 7

Vertretung der Mitgliedseinrichtungen in der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Mitgliedseinrichtungen sind berechtigt, mehrere Vertreter zu entsenden. In der Regel sollen teilnehmen:

- a) die hauptamtlich tätigen kirchlichen Archivare und Bibliothekare mit wissenschaftlicher oder fachspezifischer Ausbildung;
- b) die Dezernenten oder Referenten für das kirchliche Archiv- oder Bibliothekswesen.

(2) Jede Mitgliedseinrichtung hat, unabhängig von der Zahl ihrer Vertreter, nur eine Stimme. Der durch einen Dezernenten oder Referenten vertretene Träger der Einrichtung hat in der Mitgliederversammlung eine zusätzliche Stimme, die durch diesen ausgeübt wird. Sein Stimmrecht in den Verbänden wird durch deren Geschäftsordnung geregelt.

(3) Anderes ist dann statthaft, wenn eine Einrichtung in jedem der beiden Verbände zugelassen ist. Sie kann in jedem Verband sich gesondert vertreten lassen und abstimmen. Dies gilt auch, wenn danach im Plenum über die in den Verbänden erörterten Gegenstände verhandelt und abgestimmt wird, jedoch nicht bei der Wahl des Vorsitzenden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Organisation und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft betreffen. Sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden und der Leiter der Verbände entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung dient überdies dem allgemeinen Erfahrungsaustausch und beschäftigt sich mit Fachfragen, die beide Verbände betreffen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll mindestens einen Monat vor dem Termin abgeschickt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden geleitet wird, faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge oder Stellungnahmen zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft (s. § 9) bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn die Dringlichkeit der Beratung dieser Anträge mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird. Anträge oder Stellungnahmen zur Satzungsänderung oder zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sind dabei von der Beschlußfassung ausgenommen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der Protokollführer, der bei Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterschreiben haben.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sowie Änderungen der §§ 1, 2 und 9 bedürfen darüber hinaus der Zustimmung von zwei Dritteln der Träger von Mitgliedseinrichtungen.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Arbeitsgemeinschaft und stellt den Haushaltsplan auf.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Leiter des Verbandes der Archive und seinen beiden Stellvertretern,
- c) dem Leiter des Verbandes der Bibliotheken und seinen beiden Stellvertretern,
- d) dem Sprecher der Dezernenten und Referenten und seinen beiden Stellvertretern.

Wählbar sind Vertreter von stimmberechtigten Mitgliedseinrichtungen (§ 5) und stimmberechtigte Dezernenten oder Referenten für das kirchliche Archiv- oder Bibliothekswesen.

(3) Der Vorstand kann für die Erledigung der Haushalts- und Rechnungsführung einen Rechnungsführer bestellen, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich vom Vorstand festgelegt wird. Der Rechnungsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

(4) Sofern der Referent des Kirchenamtes der EKD nicht Vorstandsmitglied ist, ist er berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt; seinen Stellvertreter wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Beide dürfen nicht demselben Verband oder derselben Gruppe angehören.

(6) Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen. Er ist vom Vorsitzenden auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder das Kirchenamt der EKD es beantragen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern gegeben. Stellt der Vorsitzende fest, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, lädt er unter Angabe der Tagesordnung erneut zu einer Vorstandssitzung ein, in der unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Dienst aus, ohne den Dienst in einer anderen Mitgliedseinrichtung aufzunehmen, so endet mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens sein Vorstandsamt. Das gleiche gilt, wenn ein Referent oder Dezent, der dem Vorstand angehört, nicht mehr für den Bereich Archiv- bzw. Bibliothekswesen zuständig ist.

§ 11

Wahlen

(1) Der Vorstand wird von den Mitgliedseinrichtungen in geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren in folgender Form gewählt:

- a) die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden,
- b) danach wählen die Verbände und die Gruppe der Dezenten und Referenten jede für sich ihren Leiter bzw. Sprecher und deren beide Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversamm-

lung, auf der eine Nachwahl zu erfolgen hat. Nachwahlen gelten bis zum Ablauf der Wahlperiode.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen, beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte. Für die Vertretung in Gremien der Fachrichtung, der der Vorsitzende nicht angehört, bestellt der Vorstand im Einvernehmen mit der betroffenen Verbandsleitung einen Vertreter.

(2) Der Vorsitzende ist für die Verwendung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes verantwortlich. Er hat darüber der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

(3) Der Vorsitzende ist zu allen Arbeitstagen und Sitzungen der Verbände einzuladen.

§ 13

Leitung der Verbände

(1) Die Verbände werden geleitet von dem Leiter, seinen beiden Stellvertretern und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die vom Verband auf sechs Jahre gewählt werden.

(2) Die Leiter sind für die fachliche Arbeit sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitstagen der Verbände verantwortlich.

§ 14

Finanzen

(1) Der Finanzbedarf der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel über den Haushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgebracht.

(2) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt etwa vorhandenes Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 15. Juli 1991 in Kraft. Die geänderte Fassung dieser Satzung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 86* **Beschluß über die Außerkraftsetzung der Ordnung für den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten (Urlaubsordnung) vom 4. September 1962 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 8. Februar 1995.

Die Ordnung für den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten (Urlaubsordnung) vom 4. September 1962 (ABl. EKD S. 629), zuletzt geändert am 13. April 1988 (MBI.

BEK S. 45), wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Februar 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier
Vorsitzender

Nr. 87* **Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO) vom 7. Dezember 1994 (ABl. EKD 1995 S. 165) für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und für die Pommersche Evangelische Kirche.**

Vom 8. März 1995.

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO) vom

7. Dezember 1994 (ABl. EKD 1995 S. 165) wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. März 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 88 **Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden.**

Vom 21. Februar 1995. (GVBl. S. 54)

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung beschlossenen Leit- und Richtlinien für das ehrenamtliche Engagement werden hiermit bekanntgegeben:

Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 21. Februar 1995

Bedeutung und Grundlegung

Mitarbeit in Kirche und Diakonie ist ehren-, neben- oder hauptamtlich möglich. Ehrenamtliches Engagement ist eine der tragenden Säulen kirchlicher Arbeit. Ohne dieses Engagement könnten viele Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

Für das ehrenamtliche Engagement in Kirche und Diakonie macht unsere Landeskirche folgende Aussagen, auf die sich diese Leit- und Richtlinien gründen:

§ 44

Grundordnung

(1) *Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Auf Grund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.*

(2) *Die besonderen Gaben und Kräfte einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.*

(3) *Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.*

(4) *Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.*

(5) *Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.*

(6) *Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.*

§ 45

Grundordnung

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 22).

Einige der ehrenamtlich wahrgenommenen Aufgaben und Ämter sind in der Kirche durch kirchliche Rechtsvorschriften und in den diakonischen Einrichtungen durch Satzungs- und Organisationsrecht klar geregelt, so z. B. die Wahlämter der Kirchenältesten, Bezirkssynodalen und Landessynodalen (§§ 13 ff., 81 ff., 110 ff. Grundordnung) oder die Ämter der Lektoren und Prädikanten (Kirchliches Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten einschließlich der Durchführungsbestimmungen und Kostenverordnung). Wo für bestimmte ehrenamtliche Dienste rechtliche Regelungen bestehen, gelten diese vorrangig.

Diese Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden legen verbindliche Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit in der badischen Landeskirche fest. Sie beschreiben notwendige Rahmenbedingungen und Bereiche, die der Absprache der Beteiligten bedürfen. Sie gelten für alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ebenso für alle neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit ihnen zusammenarbeiten. Den rechtlich selbständigen Trägern diakonischer Arbeit wird empfohlen, diese Grundsätze ebenfalls zu übernehmen.

Absprachen und Verbindlichkeit

1. Die Ziele des jeweiligen ehrenamtlichen Engagements und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Zuständigkeiten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Umfang und Finanzierung des durch ehrenamtliche Mitarbeit entstehenden Auf-

wands sind mit den jeweiligen zuständigen Gremien klar abzusprechen und verbindlich zu regeln.

2. Ehrenamtliches Engagement kann auf Dauer angelegt oder aber ausdrücklich befristet sein. Als freiwilliges Engagement kann es jederzeit beendet werden. Im Interesse der Verlässlichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit ist der zeitliche Umfang sowie die Dauer des Engagements abzusprechen.
3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten nach außen Stillschweigen zu bewahren, auch über das Ende ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus.

Anerkennung und Förderung

4. Ehrenamtliche Arbeit ist nicht selbstverständlich. Sie verdient Anerkennung und Wertschätzung. Dieses geschieht vor allem durch partnerschaftliche Zusammenarbeit unter den Ehrenamtlichen und zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen.
5. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch darauf, daß sie die für ihre Tätigkeiten nötigen allgemeinen und besonderen Informationen regelmäßig erhalten. In den Pfarrämtern und anderen Dienststellen ist darauf zu achten, daß die für ehrenamtlich Tätige bestimmten Schriftstücke, Informationsblätter, Zeitschriften, Broschüren usw. rasch und vollständig weitergegeben werden.
6. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den Beratungen von Entscheidungsgremien immer dann zu beteiligen, wenn es um ihre Aufgabenbereiche geht. Sie sind über Planungen rechtzeitig zu informieren und frühzeitig einzubeziehen.

Dies geschieht auf Gemeindeebene durch Einladung in den Gemeindebeirat, den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat, auf bezirklicher Ebene durch Einladung in den Konvent der Bezirksdienste, den Dekanatsbeirat und den Bezirkskirchenrat (§ 25; § 36 Abs. 3 und 4; § 41 Grundordnung) sowie in den Vertretungsgremien der einzelnen Arbeitsformen, der Werke und Verbände auf allen Ebenen.

7. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Dazu gehören insbesondere: Telefon- und Portokosten, Kosten für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Fahrtkosten. In besonders gelagerten Fällen sind auch Absprachen über die Kostenübernahme für Kinderbetreuung zu treffen. Der Auslagenersatz kann nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften pauschaliert werden; wo dies nicht möglich ist, wird die Benutzung von Erstattungsformularen empfohlen.

Für die Zahlung von Auslagenersatz sind die jeweiligen Rechtsträger zuständig (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, diakonische und sonstige Einrichtungen). In ihren Haushalten sind die entsprechenden Mittel vorzusehen.

Bestehende Regelungen zu Auslagenersatzleistungen gehen diesen Richtlinien vor (z. B. § 39 Geschäftsordnung für die Landessynode, Kirchliches Gesetz vom 6. Januar 1953 für Teilnehmer an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen).

8. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit unfall- und haftpflichtversichert.
9. Im Rahmen der Vereinbarungen ist der Zugang zu den Einrichtungen und Geräten, die für die ehrenamtliche

Arbeit benötigt werden, zu regeln. Dazu gehören Regelungen für die Überlassung von Schlüsseln für regelmäßig genutzte Räume, der Zugang zu Bürobefehl, Telefon, Kopierer usw., die Nutzung der pädagogischen Ausstattung der Gemeinde oder Einrichtung (Mitarbeiterbücherei, Arbeitsmaterialien) und der technischen Geräte.

10. Sollte es trotz der hier vorgesehenen Regelungen in Einzelfällen zu Schwierigkeiten kommen, stehen die auf der Ebene der Landeskirche für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beratung und zur Hilfe zur Verfügung.

Begleitung und Fortbildung

11. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihre Aufgaben eingeführt und den Gemeinden und Einrichtungen, in denen sie sich engagieren, öffentlich (im Gottesdienst, im Gemeindebrief, durch Pressemeldungen oder in ähnlicher Form) bekannt gemacht werden. Es ist dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Ehrenamtlichen regelmäßig öffentlich wahrgenommen werden kann.
12. Für die Wahrnehmung einiger ehrenamtlicher Arbeitsbereiche ist eine besondere Kompetenz erforderlich. Hier kann bei Übernahme des Arbeitsbereichs eine spezielle Bildungsmaßnahme erforderlich sein. Für andere Bereiche ehrenamtlicher Arbeit bringen Ehrenamtliche ein hohes Maß an Kompetenz mit. Allen Ehrenamtlichen werden zum Ausbau der fachlichen Kompetenz Möglichkeiten der Begleitung und Fortbildung angeboten. Fortbildungsmaßnahmen orientieren sich an der ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit und damit an den Fragen und Bedürfnissen, die aus den jeweiligen Aufgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwachsen. Sie reichen von Basiskursen (Grundausbildungen) bis zu Seminaren über spezielle Einzelfragen. Auch Persönlichkeitsbildende und allgemeinbildende Maßnahmen sind für das jeweilige Arbeitsfeld hilfreich.
13. Die fachliche Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt in der Zuständigkeit der Pfarr- und Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke oder der diakonischen Rechtsträger. Für Maßnahmen dieser Art sind von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk bzw. dem diakonischen Rechtsträger Mittel bereitzustellen. Die Landeskirche unterstützt die Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Bereitstellung von Personal und durch Sachmittel und bietet eigene Fortbildungsmaßnahmen an.

Weitere Perspektiven

14. Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements zu verbessern. Dazu gehört es auch, Möglichkeiten, Umfang, Voraussetzungen und Grenzen finanzieller Gratifikationen allgemein zu regeln. Neue Finanzierungsmodelle ehrenamtlicher Arbeit müssen entwickelt werden.
15. Ehrenamtliche Tätigkeit ist für die Gesellschaft von hoher sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Darum weiß sich die Landeskirche verpflichtet, sich bei der Öffentlichkeit und gegenüber den politischen Verantwortungsträgern für die Verbesserung der gesellschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Tätigkeit nachdrücklich einzusetzen. Dazu gehören u. a:

- a) Freistellungsregelungen (wie Bildungsurlaub, Sonderurlaub für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter unter Fortzahlung der Bezüge, Schulfreistellungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer usw.);
 - b) verbesserte Förderung ehrenamtlicher Arbeit durch die öffentliche Hand, insbesondere von Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche;
 - c) soziale Absicherung (einkommensteuerrechtliche Vergünstigungen, Anerkennung bei der Anwartszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, ausreichender Versicherungsschutz);
 - d) Bonussysteme in Studium, Ausbildung und Beruf;
 - e) qualifizierte Kinder- und Sozialbetreuung;
 - f) Abbau bürokratischer Hemmnisse bei Abrechnungsverfahren, Kostenerstattungen usw.
16. Diese Leit- und Richtlinien treten am 1. März 1995 in Kraft und gelten zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 89 **Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 17. November 1994.**

Vom 21. Dezember 1994. (LKABl. 1995 S. 39)

Die Kirchenregierung hatte am 20. September 1991 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig erlassen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sah im III. Abschnitt vor, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach zwei Jahren den Erfordernissen der Praxis anzupassen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 20. September 1991 wurde daher zunächst nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Kirchenregierung hat nunmehr am 17. November 1994 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift geändert.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird in der Fassung vom 17. November 1994 im folgenden bekanntgemacht.

W o l f e n b ü t t e l, den 21. Dezember 1994

Landeskirchenamt

N i e m a n n

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Fassung vom 17. November 1994

Gemäß Artikel 76 g der Verfassung erläßt die Kirchenregierung die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I. Abschnitt

Aufgaben

Aufgaben und Befugnisse der Frauenbeauftragten der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

1. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Erfahrungen, die Lebenswirklichkeit und die Interessen von Frauen in allen Bereichen der Kirche zur Sprache zu bringen und zur Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Kirche beizutragen.
2. Die Frauenbeauftragte soll Ansprechpartnerin für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Kirche sein, deren Anregungen, Fragen und Probleme aufnehmen und sie gegebenenfalls an die zuständigen kirchlichen Gremien zur Bearbeitung weiterleiten; gegebenenfalls kann sie zur Bearbeitung Anregungen geben.
3. Die Frauenbeauftragte hat der Benachteiligung von Frauen in allen Bereichen des kirchlichen Lebens entgegenzuwirken. Sie beobachtet und begleitet die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen in der Kirche. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk der Situation von Alleinerziehenden sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.
4. Die Frauenbeauftragte ermutigt Frauen, sich in allen Bereichen kirchlichen Lebens zu beteiligen. Sie tritt für eine verstärkte Vertretung von Frauen auch in leitenden kirchlichen Ämtern und Gremien ein und erarbeitet dazu Vorschläge.
Sie unterstützt Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote, die Frauen zur Übernahme von Leitungsfragen befähigen und stärkt ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.
5. Die Frauenbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von Frauen insbesondere bei Personalentscheidungen hin und ist bei Bewerbungsgesprächen grundsätzlich zu beteiligen. Darüber hinaus ist sie bei Stellenbesetzungen, die durch Wahl oder Berufungen erfolgen, zu beteiligen.
6. Die Frauenbeauftragte fördert eine Sprache, die Frauen und Männer einbezieht.
7. Die Frauenbeauftragte arbeitet mit Einrichtungen für Frauen innerhalb der Kirche zusammen. Sie hält Kontakt zu den Frauenbeauftragten/Frauenreferenten anderer Landeskirchen und kirchlicher Zusammenschlüsse. Sie beobachtet die gesellschaftliche Entwicklung frauenrelevanter Themen und die Arbeit von Frauenorganisationen außerhalb des kirchlichen Bereichs.
8. Die Frauenbeauftragte kann im Rahmen der kirchlichen Ordnung, vornehmlich in Zusammenarbeit mit der Informations- und Pressestelle, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informieren; öffentliche Verlautbarungen und Stellungnahmen sind mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.

9. Die Frauenbeauftragte wird von allen Referaten des Landeskirchenamtes in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Sie unterstützt ihrerseits die Referate des Landeskirchenamtes in allen gemeinsamen Aufgaben. In allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der Frauenbeauftragten von Bedeutung sind, ist diese rechtzeitig zu beteiligen und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Frauenbeauftragte informiert ihrerseits die Referate des Landeskirchenamtes in gemeinsamen Angelegenheiten. Die Frauenbeauftragte ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den Sitzungen des Kollegiums zu beteiligen.
10. Die Frauenbeauftragte ist befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden. Auf Verlangen der Kirchenregierung berichtet sie dieser über ihre Arbeit. Sie berichtet der Landessynode einmal im Jahr über ihre Tätigkeit.

II. Abschnitt

Organisatorische Einbindung

1. Die Frauenbeauftragte ist dem Landeskirchenamt zugeordnet und untersteht dessen Dienstaufsicht.

2. Die Besetzung der Stelle wird auf fünf Jahre befristet.
3. Die Frauenbeauftragte wird bei ihrer Arbeit unterstützt und begleitet von der Kammer für Frauenfragen.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Diese Ordnung soll alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls den Erfordernissen angepaßt werden.

Wolfenbüttel, den 17. November 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Christian Krause DD

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 90 Wahlordnung zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen.

Vom 8. Dezember 1994. (GVM Sp. 273)

Der Kirchenausschuß erläßt aufgrund § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen vom 23. März 1994 (GVM Nr. 1 Z. 1) folgende Wahlordnung:

§ 1

Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird, soweit sie nicht im vereinfachten Verfahren stattfindet (§ 12), von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.

(3) Mitglied und Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächstniedrigere Stimmzahl erhalten hat. Sinkt dadurch die Zahl der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes unter die vorgeschriebene Zahl gemäß Abs. 2, so ist unverzüglich ein neuer Wahlvorstand zu wählen.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch Zuruf und offene

Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen, im Falle des § 16 Abs. 1a) von den verbliebenen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, in den Fällen des § 16 Abs. 1b) und c) von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

(3) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist nach Absatz 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Die Leitung der Mitarbeiterversammlung wird durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

(4) Im Falle der Bildung Gemeinsamer Mitarbeitervertretungen nimmt die Dienststellenleitung am Sitz der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung die Befugnis nach Absatz 3 wahr.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Werktagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die im folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften (Ergebnisprotokolle) zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl eine Liste zusammen, in der die nach § 9 MVG Wahlberechtigten aufge-

führt und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gesondert vermerkt sind. Die Liste ist mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht auszulegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Liste gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen oder gegen den Vermerk über die Wählbarkeit Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und endgültig über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Gibt er dem Einspruch statt, so berichtigt er die Liste. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so hat der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl gemäß § 14 Absatz 1 MVG zu enthalten.

(3) Die Dienststellenleitung erteilt dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung spätestens vier Wochen nach seiner Bildung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über:

- a) Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Liste zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Aufforderung zu Wahlvorschlägen gemäß § 6 dieser Verordnung unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem sie einzureichen sind,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9),
- h) die Anschrift des Wahlvorstandes.

(3) Auf § 12 MVG (Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Jeder und jede Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen. Der Wahlvorschlag ist von drei Wahlberechtigten zu unterschreiben.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er fordert die ordnungsgemäß Vorgeschlagenen auf, schriftlich zu erklären, ob sie mit ihrer Auf-

stellung als Wahlbewerber oder Wahlbewerberin einverstanden sind. Beanstandungen sind den Unterzeichnern und Unterzeichnerinnen des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtwahlvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Berufsbezeichnung, Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen sind anzugeben.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise, z. B. durch Aushang oder schriftliche Mitteilung, bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines dem Wahlberechtigten oder der Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahlraum auszuhändigenden Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist.

(3) Bei Bedarf können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte und in die Wählerliste eingetragene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und,

soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener, freige-machter Wahlbriefumschlag, auf dem der Name des Absen- ders oder der Absenderin verzeichnet ist, durch den Wahl- vorstand übersandt. Der Antrag soll eine Woche vor der Wahl beim Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten oder eine andere Wahlbe- rechtigte stellt, muß nachweisen, daß er oder sie dazu be- rechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahl- briefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wähler- liste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu ver- merken ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbrief- umschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendi- gung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt ungeöffnet auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vor- geschlagenen entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind gemäß § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke ein- gerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf wel- che die in der Reihenfolge nächstniedrigere Zahl der Stim- men entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mit- glieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind (§ 8 Absatz 4),
- d) aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung

gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Ge- wählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächstniedri- geren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten kann die Mitarbeiterversammlung be- schließen, die Wahl der Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren durchzuführen. Der Beschluß ist spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amts- zeit der Mitarbeitervertretung zu treffen. Gleichzeitig legt die Mitarbeiterversammlung den Wahltermin fest.

(2) Die vereinfachte Wahl erfolgt in einer von der amtie- renden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Versamm- lung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterin- nen. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und wähl- baren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertre- tung. Es ist darauf hinzuweisen, daß Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr einge- bracht werden können.

(3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Ver- sammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, der oder die die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versamm- lungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versamm- lung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzu- geben.

(4) Erhalten die Wahlvorschläge die Zustimmung der Vorgeschlagenen, so werden an die Wahlberechtigten als- bald Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge ausgegeben. Für die Wahl gel- ten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Die gefalteten Stimmzettel werden eingesammelt und vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin unverzüglich auf ihre Gültigkeit geprüft.

Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuzuziehen, der oder die selbst nicht zur Wahl stehen darf. Eine Briefwahl findet nicht statt.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Als Ersatzmit- glied ist gewählt, wer die nächstniedrigere Zahl der Stim- men erhalten hat oder bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschie- den ist. Ist nur die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung vorgeschlagen worden oder haben andere Vorgeschlagene keine Stimme erhalten, so sind die Ersatzmitglieder unverzüglich in gleicher Weise zu wählen.

(6) Die Annahme der Wahl kann sofort mündlich erklärt werden, im übrigen gilt die Vorschrift des § 11 entspre- chend.

(7) Über den Ablauf der Mitarbeiterversammlung, die Wahlhandlung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungs- leiter oder der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

(8) Für die Wahl im vereinfachten Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des § 1 Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 2, § 10 Absatz 5 und § 13 entsprechend.

§ 13

Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern eine Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin steht. Andernfalls ist in einer Mitarbeiterversammlung ein Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

§ 16

Wahl der weiteren Vertrauensperson

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der weiteren Vertrauensperson gemäß § 53 a MVG sind alle Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

(2) Für die Wahl der weiteren Vertrauensperson nach § 53 a MVG gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

§ 17

Berichtigung

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen, hat der Wahlvorstand von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur zulässig, solange die Frist für die Anfechtung der Wahl nicht abgelaufen ist. Die Berichtigung ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekanntzugeben.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Für die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen gemäß § 66 Abs. 1 MGv können die Fristen in § 2 Absatz 1, § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 2 von drei Monaten auf zwei Monate verkürzt werden.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am 15. Dezember 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Wahlordnung zu dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen vom 11. Juli 1979 zur Wahl von Mitarbeitervertretungen vom 18. Oktober 1979 außer Kraft.

B r e m e n , den 14. Dezember 1994

**Der Kirchausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche**

B r a u e r

Präsident

D r . U h l

Schriftführer

Nr. 91 Ordnung für die Stelle der Frauenbeauftragten und den Frauenbeirat in der Bremischen Evangelischen Kirche.

Vom 8. Dezember 1994. (GVM Sp. 280)

1. Einrichtung

In der Bremischen Evangelischen Kirche besteht zur weiteren Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche die Stelle der Frauenbeauftragten.

2. Aufgaben der Frauenbeauftragten

2.1 Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Lebenswirklichkeit, die Erfahrungen und die Interessen von Frauen in allen Bereichen der Kirche zur Sprache zu bringen, ihre Gleichstellung zu fördern und zur Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Kirche beizutragen.

2.2 Die Frauenbeauftragte ist Ansprechpartnerin für alle Belange von Frauen in der Kirche. Sie nimmt Anregungen, Fragen und Probleme von Frauen in der Kirche auf und leitet sie gegebenenfalls an die zuständigen kirchlichen Stellen zur Bearbeitung weiter. Für die Bearbeitung kann sie Anregungen geben.

2.3 Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, der Benachteiligung von Frauen in allen Bereichen kirchlichen Lebens entgegenzuwirken und zur Verwirklichung ihrer Gleichstellung beizutragen.

Die Frauenbeauftragte ermutigt Frauen, sich in allen Bereichen kirchlichen Lebens zu beteiligen. Sie tritt für eine angemessene Beteiligung von Frauen in den Mitwirkungs- und Entscheidungsgremien der Kirche ein und erarbeitet dazu Vorschläge und Pläne.

Die Frauenbeauftragte regt Fort- und Weiterbildungsangebote für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche an und unterstützt Frauen bei der Übernahme von Leitungsaufgaben.

2.4 Die Frauenbeauftragte wirkt beratend an den Vorarbeiten für Kirchengesetze, Rechtsverordnungen,

- Richtlinien, Beschlüsse und Erklärungen mit, die die Belange von Frauen in der Kirche berühren.
- 2.5 Die Frauenbeauftragte regt Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben an, die Frauen in der Kirche Gelegenheit zu eigenständiger theologischer Arbeit und Raum für eigene geistliche Erfahrungen geben.
- 2.6 Die Frauenbeauftragte fördert in der Kirche eine Sprache, die Frauen und Männer einbezieht.
- 3. Arbeitsweise**
- 3.1 Die Frauenbeauftragte hält Verbindung zu Einrichtungen und Organisationen für Frauen und Frauengruppen innerhalb und außerhalb der Kirche, zu den Frauenreferaten in anderen Landeskirchen sowie zu Organisationen, in denen haupt- und ehrenamtlich tätige kirchliche Mitarbeiterinnen vertreten sind, und zur Mitarbeitervertretung.
- 3.2 Die Frauenbeauftragte soll die Öffentlichkeit über ihre Arbeit informieren. Stellungnahmen sind mit dem Kirchengeschäft abzustimmen.
- 3.3 Die Frauenbeauftragte erhält vom Kirchengeschäft die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen und wird von den Abteilungen und Referaten der Kirchenkanzlei beraten.
- 3.4 Die Frauenbeauftragte wird über die Tagesordnung für die Sitzungen des Kirchengeschäftes und der anderen Kirchentagsausschüsse informiert und wird auf ihren Wunsch an den Beratungen zu einzelnen Punkten beteiligt.
- 3.5 Die Frauenbeauftragte wird vom Kirchengeschäft berufen. Der Vorstand des Kirchengeschäftes führt die Dienstaufsicht.
- 3.6 Die Frauenbeauftragte berichtet dem Kirchengeschäft regelmäßig über ihre Arbeit. Einmal im Jahr erstellt sie einen schriftlichen Bericht für den Kirchentag.

4. Der Frauenbeirat

4.1 Zusammensetzung und Teilnahmerechtigung

Dem Frauenbeirat gehören 12 Vertreterinnen aus den verschiedenen Bereichen der BEK an; die Frauenbeauftragte und die Referentin des Kirchengeschäftes für Frauenfragen nehmen an den Sitzungen des Frauenbeirates beratend teil.

4.2 Aufgaben

4.2.1 Der Frauenbeirat begleitet, berät und fördert die Arbeit der Frauenbeauftragten in der BEK.

4.2.2 Der Frauenbeirat bringt Anregungen aus Gemeinden, übergemeindlichen Einrichtungen, Verbänden sowie Fragen gesellschaftlicher Entwicklungen in die Arbeit der Frauenbeauftragten ein und vermittelt diese Arbeit in die verschiedenen Bereiche der Kirche.

4.2.3 Der Frauenbeirat wird bei der Einstellung der Frauenbeauftragten beteiligt.

4.3 Die Amtszeit des Frauenbeirates beträgt fünf Jahre. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.4 Der Frauenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen.

5. Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

B r e m e n , den 8. Dezember 1994

Der Kirchengeschäft der Bremischen Evangelischen Kirche

B r a u e r

Präsident

Dr. U h l

Schriftführer

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 92 Verordnung über die Prüfung von Pfarrverwaltern zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 8. März 1995. (KABl. S. 63)

Aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung der Bekanntmachung von 1. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 20), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 24. November 1994 (KABl. S. 176), hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Prüfung für Pfarrverwalter zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer findet vor dem Prüfungsamt für die Zweite Theologische Prüfung statt.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes nach Bedarf festgesetzt.

§ 2

Aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes bildet der Vorsitzende die jeweilige Prüfungskommission.

§ 3

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Pfarrverwalter sich mehr als zehn Jahre im pfarramtlichen Hilfsdienst bewährt hat. Dazu werden Stellungnahmen des Propstes und des Dekans eingeholt; daneben hat der Pfarrverwalter eine Predigt und einen Erfahrungsbericht mit Schwerpunktthema vorzulegen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Dem Antrag, dessen Eingang dem Pfarrverwalter unverzüglich bestätigt wird, sind die Vorschläge des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht (§ 4 Absatz 1) sowie des Predigttextes (§ 4 Absatz 2) beizufügen.

§ 4

(1) In dem Erfahrungsbericht ist von dem Pfarrverwalter ein Thema unter Heraushebung eines besonderen Schwerpunktes zu behandeln, das auf den Dienst des Pfarrers und anderer kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeinde bezogen ist. Das Thema und der Umfang des Erfahrungsberichtes werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Prüfungskommission nach einem Gespräch mit dem Pfarrverwalter festgelegt. Im übrigen gilt § 13 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend. Zur Anfertigung des Erfahrungsberichtes kann der Pfarrverwalter für die Dauer von bis zu sechs Wochen vom Dienst befreit werden.

(2) Der Text für die Predigt wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Prüfungskommission nach einem Gespräch mit dem Pfarrverwalter festgelegt. Die Predigt ist mit einem Entwurf für die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes schriftlich ausgearbeitet vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann dem Pfarrverwalter nach dessen Anhörung für die Vorlage des Erfahrungsberichtes und der Predigt eine Frist setzen.

§ 5

Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung kann der Pfarrverwalter den Antrag einmal wiederholen, frühestens ein Jahr nach dem Erstantrag. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird der Pfarrverwalter für eine Woche vom Dienst befreit.

(2) Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten und kann Themen aus den Fächern Biblische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie umfassen. Die im Erfahrungsbericht von dem Pfarrverwalter behandelten Themen sollen berücksichtigt werden.

(3) Der Pfarrverwalter kann für eines oder mehrere der Prüfungsfächer Spezialgebiete angeben, in denen er geprüft werden möchte. Die Angabe des Spezialgebietes kann mit einer schriftlichen Ausführung zu diesem Gebiet in Thesen- oder Essayform verbunden sein; der Umfang soll vier Seiten nicht überschreiten.

(4) Mehrere Kandidaten können gemeinsam geprüft werden.

(5) Bei der Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Der Vorsitzende

regelt die Führung des Protokolls; im allgemeinen werden hiermit Mitglieder der Prüfungskommission betraut.

§ 7

(1) Die Prüfungskommission beurteilt die Prüfung entweder als »Bestanden« oder »Nicht Bestanden«.

(2) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung einmal, spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann Ausnahmen zulassen.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausfertigt. Eine Ausfertigung dieses Zeugnisses wird dem Kandidaten übersandt.

§ 8

(1) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beratungen der Prüfungskommission sind vertraulich.

(2) Für Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Vorsitzenden des Prüfungsamtes gilt § 26 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend, § 26 Absatz 6 mit der Maßgabe, daß die mündliche Prüfung insgesamt zu wiederholen ist. Wird einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Prüfung stattgegeben, so kann die Zulassung zur Prüfung festgestellt oder bestimmt werden, daß das Zulassungsverfahren ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem juristischen Mitglied des Landeskirchenamtes als Vorsitzendem, einem Mitglied des Rates der Landeskirche und einem ehemaligen oder noch im pfarramtlichen Hilfsdienst befindlichen Pfarrverwalter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 9

Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, den 17. März 1995

Der Bischof

Dr. Zippert

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 93 Kirchengesetz über die Pfarrerververtretung (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG –)

Vom 19. Mai 1994. (GVBl. XXIII. Bd. S. 38)

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen umfassen Frauen und Männer.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendete Bezeichnung Pfarrer umfaßt die Pfarrer, Pfarrdiakone, Hilfsprediger und Vikare.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung der Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für den einzelnen Pfarrer ergeben, wird eine Pfarrerververtretung gebildet.

(4) Die Pfarrerververtretung besteht aus sieben Mitgliedern.

(5) Zur Pfarrerschaft im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören die Pfarrer. Nicht zur Pfarrerschaft im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören

- a) die Pfarrer, die sich im Warte- oder Ruhestand befinden, es sei denn, daß sie mit der regelmäßigen entgeltlichen Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben beauftragt sind,
- b) die Pfarrer, die beurlaubt sind,
- c) die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates,
- d) die theologischen Mitglieder des Synodalausschusses.

§ 2

Mitgliedschaft, Wahlperiode, Wahlverfahren
und Ersatzmitglieder

(1) Die Mitglieder der Pfarrervertretung und die Ersatzmitglieder werden von der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Pfarrervertretung endet vorzeitig, wenn das Mitglied

- a) nicht mehr der Pfarrerschaft im Sinne des § 1 Abs. 5 angehört.
- b) aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausscheidet.

(3) Die Pfarrervertretung bestimmt den Wahltermin nach Absprache mit dem Oberkirchenrat.

(4) Die Pfarrervertretung lädt die Pfarrerschaft (§ 1 Abs. 5) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen zur Wahl der Pfarrervertretung ein. Die Wahl findet bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten statt.

(5) Die anwesende Pfarrerschaft beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Versammlung einen Wahlausschuß mit drei Mitgliedern. Bis zur Berufung des Wahlausschusses leitet der Vorsitzende der Pfarrervertretung die Versammlung.

(6) Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise schlagen für die Wahl der Pfarrervertretung bis zu zwei Kandidaten vor. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern der Pfarrerschaft eingereicht werden: diese Vorschläge müssen von mindestens fünfzehn Wahlberechtigten unterschrieben werden.

(7) Die Mitglieder werden in einem Wahldurchgang gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann für jedes wählbare Mitglied eine Stimme abgeben. Er hat so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Aus den nicht gewählten Kandidaten werden in einem zweiten Wahldurchgang im gleichen Verfahren die Ersatzmitglieder gewählt.

(9) Der Oberkirchenrat gibt die Namen der Pfarrervertreter und der Ersatzmitglieder bekannt.

(10) Scheidet ein Mitglied aus der Pfarrervertretung aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(11) Ist ein Mitglied der Pfarrervertretung länger als drei Monate an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, so kann für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied hinzugezogen werden; die Vorschriften des Absatzes 10 gelten entsprechend. Die Entscheidung trifft die Pfarrervertretung ohne das Ersatzmitglied.

§ 3

Tätigkeit der Pfarrervertretung und Kosten

(1) Die Tätigkeit in der Pfarrervertretung ist die Wahrnehmung einer besonderen dienstlichen Aufgabe.

(2) Die durch die Tätigkeit der Pfarrervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Pfarrervertretung wird zu ihrer ersten Sitzung vom dienstältesten Mitglied einberufen.

(2) Die Pfarrervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt die Beschlüsse durch.

(4) Werden in der Pfarrervertretung Angelegenheiten behandelt, die einen in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis der Pfarrerschaft betreffen, so soll ein Angehöriger des jeweiligen Personenkreises mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn dieser in der Pfarrervertretung nicht vertreten ist.

(5) Die Mitglieder der Pfarrervertretung und die Ersatzmitglieder haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder vom Oberkirchenrat angeordnet oder von der Pfarrervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Pfarrervertretung und nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 5

Einberufung

(1) Die Pfarrervertretung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

(2) Die Pfarrervertretung muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Pfarrervertretung oder der Oberkirchenrat dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

§ 6

Rechte der Pfarrervertretung bei Regelungen
allgemeiner Art

(1) Die Pfarrervertretung wirkt bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerschaft sowie ihre sozialen Belange betreffen, mit.

(2) Die Pfarrervertretung wirkt ferner mit bei

- a) der Bestimmung der Vertrauensärzte,
- b) der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Bedarfs an Pfarrstellen.

(3) Die Pfarrervertretung kann von sich aus Anregungen zu Regelungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände geben.

§ 7

Beteiligungsverfahren bei Regelungen
allgemeiner Art

(1) Hat die Pfarrervertretung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mitzuwirken, so ist sie rechtzeitig zu unterrichten und zur Stellungnahme binnen sechs Wochen aufzufordern. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert oder bis auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Beabsichtigt der Oberkirchenrat, von der Pfarrervertretung geäußerte Bedenken oder Vorschläge nicht zu berücksichtigen, so hat er deren Stellungnahme mit ihr zu erörtern. Danach kann die Pfarrervertretung verlangen, daß ihr die Vorlage unter Angabe von Gründen zur erneuten Beratung überwiesen wird.

(3) Über das Ergebnis der Erörterungen mit der Pfarrervertretung ist das zuständige Organ schriftlich zu unterrichten. Ist der Oberkirchenrat allein zuständig, bedarf er der Zustimmung des Synodalausschusses, wenn kein Einvernehmen mit der Pfarrervertretung erzielt worden ist.

§ 8

Rechte der Pfarrervertretung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrervertretung wirkt mit in folgenden Personalangelegenheiten, sofern die Maßnahme nicht im Einvernehmen mit dem Betroffenen erfolgt:

- a) Beurlaubung, Abordnung und teilweise Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen,
- b) Versetzung auf eine andere Pfarrstelle,
- c) Versetzung in den einseitigen Ruhestand,
- d) Versetzung in den Ruhestand,
- e) Entlassung eines Hilfspredigers oder Vikars,
- f) ordentliche Kündigung eines privatrechtlich angestellten Pfarrers.

(2) Die außerordentliche Kündigung des privatrechtlich angestellten Pfarrers bedarf nicht der Mitwirkung der Pfarrervertretung, sie ist jedoch vor der Kündigung zu hören.

(3) In Personalangelegenheiten, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, kann die Pfarrervertretung auf Antrag des Betroffenen oder des Oberkirchenrates eine Stellungnahme abgeben.

§ 9

Beteiligungsverfahren in Personalangelegenheiten

(1) In den nach § 8 Abs. 1 genannten Personalangelegenheiten ist die Pfarrervertretung durch den Oberkirchenrat zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Ergibt sich, daß keine Übereinstimmung besteht, so ist auf Verlangen der Pfarrervertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Verständigung mündlich mit ihr zu erörtern.

(2) Von einer Übereinstimmung ist auszugehen, wenn die Pfarrervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Der Oberkirchenrat kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen; die Abkürzung ist besonders zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Pfarrervertretung. Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Pfarrervertretung verlängern.

(3) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses. Dazu legt der Oberkirchenrat dem Synodalausschuß die schriftliche Stellungnahme der Pfarrervertretung vor. Der Oberkirchenrat gibt der Pfarrervertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 10

Pfarrerversammlung

(1) An der Pfarrerversammlung können die Pfarrer im Sinne des § 1 Abs. 5 und die theologischen Mitglieder des Synodalausschusses teilnehmen. Die Pfarrerversammlung ist mindestens einmal in jedem Jahr von der Pfarrervertre-

tung nach Absprache mit dem Oberkirchenrat einzuberufen. Sie kann im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Pfarrkonvent stattfinden.

(2) Die Pfarrervertretung ist berechtigt und auf Antrag des Oberkirchenrates oder eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine Pfarrerversammlung nach Absprache mit dem Oberkirchenrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Pfarrerversammlung wird vom Vorsitzenden der Pfarrervertretung oder von einem von ihm bestimmten Mitglied geleitet; sie ist nicht öffentlich. Zur Pfarrerversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen.

(4) Der Oberkirchenrat kann zu der Pfarrerversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden; er ist einzuladen, soweit die Pfarrerversammlung auf seinen Antrag stattfindet. Die Vertreter des Oberkirchenrates erhalten auf Antrag das Wort.

(5) Über jede Pfarrerversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(6) Die Pfarrervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben der Pfarrerversammlung

Die Pfarrerversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Pfarrervertretung entgegen und kann diesen sowie Angelegenheiten besprechen, die zum Aufgabenbereich der Pfarrervertretung gehören. Sie kann der Pfarrervertretung Anträge vorlegen und zu Beschlüssen der Pfarrervertretung Stellung nehmen. Die Pfarrervertretung ist an die Anträge und Stellungnahmen der Pfarrerversammlung nicht gebunden.

§ 12

Pfarrkonvente

Die Aufgaben und Befugnisse des allgemeinen Pfarrkonvents und des Vertrauensrates werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 13

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Pfarrervertretung findet dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2 Abs. 10 und 11 Anwendung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung einer Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz - PfVG -) vom 30. November 1978 (GVBl. XIX. Bd. S. 93) außer Kraft.

(3) Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Sievers

Bischof

Nr. 94 Kirchengesetz zur Ordnung des Allgemeinen Pfarrkonvents.

Vom 19. Mai 1994. (GVBl. XXIII. Bd. S. 40)

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen umfassen Frauen und Männer.

(2) Dem Allgemeinen Pfarrkonvent gehören alle Ordinierten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg an.

(3) Emeriti, Ordinierte im Ehrenamt und Vikare sind Gäste mit beratender Stimme.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent dient der Gemeinschaft aller Ordinierten (Art. 38 KO). Insbesondere ist es seine Aufgabe

- a) theologische Fragen zu behandeln und im Hinblick auf die Praxis zu reflektieren,
- b) sich untereinander auszutauschen und zu beraten,
- c) sich gegenseitig in der Amtsführung zu unterstützen,
- d) die gemeinsame Verantwortung für den pfarramtlichen Dienst zu stärken.

(2) Der Allgemeine Pfarrkonvent wählt den Vertrauensrat und wirkt bei der Wahl des Bischofs entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit.

§ 3

Einberufung und Leitung

(1) Der Bischof beruft den Allgemeinen Pfarrkonvent ein, bereitet ihn vor und leitet ihn (Art. 111 Satz 2 Kirchenordnung). Er kann sich der Hilfe eines Geschäftsausschusses bedienen und ihm Aufgaben übertragen.

(2) Der Geschäftsausschuß besteht aus den gewählten Vertretern der Pfarrkonvente aller Kirchenkreise und einem vom Vertrauensrat gewählten Vertreter.

(3) Der Geschäftsausschuß wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder, die den Vorstand bilden. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. Ein Mitglied des Vorstandes wird zum Schriftführer bestimmt.

§ 4

Pfarrkonvente der Kirchenkreise

(1) Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise können Fragen und Erfahrungen der Pfarramtsführung, Gemeindeleitung und der funktionalen Dienste in der jeweiligen Region zu Erörterungen im Allgemeinen Pfarrkonvent vorschlagen.

(2) Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise können die Anregungen und Beratungen des Allgemeinen Pfarrkonvents zur weiteren Vertiefung und Umsetzung in die praktische Arbeit aufnehmen.

(3) Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise wählen ihren Vertreter für den Geschäftsausschuß für die Dauer von sechs Jahren. Es ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

§ 5

Vertrauensrat

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte den Vertrauensrat nach der Ordnung des Vertrauensrates.

(2) Der Vertrauensrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter in den Geschäftsausschuß. Es ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 6

Geschäftsordnung

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent tagt in der Regel zweimal jährlich, und zwar am 2. Mittwoch im Februar und am letzten Mittwoch im September vor den Herbstferien. Die Einladungen sollen vier Wochen vor der Tagung ergehen.

(2) An den Tagungen des Allgemeinen Pfarrkonvents hat jedes Mitglied des Allgemeinen Pfarrkonvents teilzunehmen (Artikel 38 Kirchenordnung).

(3) Die Tagungen sind in der Regel nicht öffentlich.

(4) Anträge und Vorschläge sind spätestens sechs Wochen vor der Tagung des Allgemeinen Pfarrkonvents einzureichen.

(5) Über den Verlauf des Konventes wird ein Kurzprotokoll geführt.

(6) Die Tagungen des Allgemeinen Pfarrkonventes beginnen mit einer Andacht und schließen mit Gebet und Segen.

§ 7

Kosten

(1) Die Kosten zur Durchführung des Allgemeinen Pfarrkonventes trägt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg.

(2) Die Fahrtkosten trägt die Kirchengemeinde oder die Dienststelle.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig wird die Konventsordnung für den Allgemeinen Pfarrkonvent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 11. November 1968 aufgehoben.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Sievers

Bischof

Nr. 95 Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG).

Vom 24. November 1994. (GVBl. XXIII. Bd. S. 81)

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatzbestimmungen
- § 2 Bildung eines Kirchenverbandes
- § 3 Beitritt zum Kirchenverband
- § 4 Zusammenschluß
- § 5 Verbandssatzung

- § 6 Benutzungs- und Gebührensatzungen
- § 7 Änderung der Verbandssatzung
- § 8 Organe des Kirchenverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsvertretung
- § 10 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 13 Austritt und Ausschluß von Verbandsmitgliedern
- § 14 Auflösung des Kirchenverbandes
- § 15 Anwendung kirchenrechtlicher Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatzbestimmungen

(1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können für Aufgaben, bei denen gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist, Kirchenverbände nach diesem Kirchengesetz bilden. Die Kirchenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Wirken muß im Einklang mit der kirchlichen Ordnung stehen.

(3) Ausnahmsweise können sich an der Bildung des Kirchenverbandes mit Genehmigung des Oberkirchenrates kirchliche Einrichtungen, die juristische Personen sind, beteiligen.

§ 2

Bildung eines Kirchenverbandes

Die Bildung eines Kirchenverbandes setzt voraus

1. Beschluß der Gründungsmitglieder,
2. eine Verbandssatzung,
3. Genehmigung des Oberkirchenrates,
4. Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

§ 3

Beitritt zum Kirchenverband

Dem Kirchenverband können weitere Mitglieder im Sinne von § 1 beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Kirchenverbandes und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 4

Zusammenschluß

Können wichtige kirchliche Aufgaben befriedigend nur durch einen Kirchenverband erledigt werden, können auf Antrag des Oberkirchenrates durch Kirchengesetz Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise zu einem Kirchenverband zusammengeschlossen werden. Der Gemeindegemeinderat, die Kirchengemeindeverbandsvertretung und die Kreissynode sind vorher zu hören. Bei einem Anschluß ist auch die Verbandsvertretung zu hören.

§ 5

Verbandssatzung

Die Verbandssatzung muß bestimmen

1. Name und Sitz,
2. Verbandsmitglieder,

3. Aufgaben,
4. Organe und Zuständigkeit,
5. Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben.
6. Art der öffentlichen Bekanntmachungen,
7. Auflösung und Abwicklung des Kirchenverbandes.

§ 6

Benutzungs- und Gebührensatzungen

Die Verbandssatzung kann vorsehen, daß der Kirchenverband über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen darf.

§ 7

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 8

Organe des Kirchenverbandes

(1) Organe eines Kirchenverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Vorstand.

(2) Der Verbandsvertretung und dem Vorstand kann nur angehören, wer Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ist.

(3) Hat ein Kirchenverband nicht mehr als fünf Verbandsmitglieder, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß die Verbandsvertretung zugleich Vorstand ist.

(4) Wirkt der Kirchenverband mit anderen, insbesondere nichtkirchlichen juristischen Personen zusammen, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß ein Beirat gebildet wird, der die Verbandsorgane berät.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören die Vertreter an, die von den zuständigen Organen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.

(2) Die Verbandssatzung legt die Zahl der Vertreter fest. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen Vertreter.

(3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindegemeinderäte. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder neu zu bestimmen. Näheres bestimmt die Verbandssatzung.

§ 10

Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder,

3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan des Kirchenverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Kassenverwaltung, nach Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer,
6. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlaß von weiteren Satzungen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat,
7. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Verbandsmitglieder,
8. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes,
9. der Beschluß über den Ausschluß eines Verbandsmitgliedes,
10. der Beschluß über die Auflösung des Kirchenverbandes.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandssatzung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes. Die Zahl der im Pfarramt tätigen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht derjenigen der Verbandsvertretung. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen.

§ 12

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenverband im Rechtsverkehr. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

(3) Faßt die Verbandsvertretung einen Beschluß, den der Vorstand für rechtswidrig hält, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlußfassung schriftlich zu erheben und muß mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

§ 13

Austritt und Ausschluß von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

(2) Der Beschluß über den Ausschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 14

Auflösung des Kirchenverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchenverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

(2) Ist der Kirchenverband durch ein Kirchengesetz gebildet worden, bedarf die Auflösung eines Kirchengesetzes.

§ 15

Anwendung kirchenrechtlicher Bestimmungen

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über Genehmigungsvorbehalte und Rechtsbehelfsverfahren, finden sinngemäß Anwendung. Im Zweifel sind die Bestimmungen für Kirchengemeinden anzuwenden. Der Oberkirchenrat kann für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten eines Kirchenverbandes eine allgemeine Genehmigung erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1994

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Sievers

Bischof

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 96 Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 58)

Die Landessynode 1995 hat am 12. Januar 1995 die Neufassung der Rahmenordnung für die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Der Text wird nachstehend veröffentlicht.

Die Rahmenordnung für die Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. Juni 1980 (KABl. S. 125) wird hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 14. Februar 1995

Das Landeskirchenamt

**Rahmenordnung
für die Evangelischen Studentinnen-
und Studentengemeinden
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

I.

1. Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde (im folgenden ESG) ist Gemeinde Jesu Christi

an den Hochschulen. Damit arbeitet sie im Rahmen des Gesamtauftrages der Kirche.

2. In ihrem Dienst ist sie offen für alle, die am Leben der ESG teilnehmen wollen, und arbeitet so mit an der ständigen Erneuerung der Kirche.
3. Jede ESG verantwortet und ordnet ihren Dienst. Dazu kann sie sich eine Satzung oder Ordnung geben, die dieser Rahmenordnung nicht widerspricht. In diese sind gegebenenfalls Wohnheime einzubeziehen.
4. Die ESGn arbeiten im Verband der »Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden in der Bundesrepublik Deutschland« und nehmen teil an dem ökumenischen Auftrag des Christlichen Studentenweltbundes (WSCF).

II.

1. In jeder ESG wird ein studentisches Gremium (Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreis, Gemeinderat o. ä.) gebildet.

Das Programm der ESG wird gemeinsam von diesem Gremium und den hauptamtlich Mitarbeitenden (III. 1. a) bis d) gestaltet und durchgeführt.

2. Diesem Gremium können alle Studierenden angehören, die zur ständigen Mitarbeit bereit sind.
3. In der Regel wählt dieses Gremium zur kontinuierlichen Wahrnehmung seiner Verantwortung aus seiner Mitte bis zu fünf Sprecherinnen und Sprecher. Die Hälfte soll der evangelischen Kirche angehören.
4. Andere Verfahren können durch eine Geschäftsordnung der örtlichen ESG geregelt werden. Diese darf dem Geist der Rahmenordnung nicht widersprechen. Sie ist der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.
5. Die studierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der ESGn im Rheinland bilden die Regionalkonferenz (ReKo). Diese

- dient dem Erfahrungsaustausch in den rheinischen ESGn,
- berät überörtliche ESG-Arbeit.

Zur Regelung ihrer Angelegenheiten kann sich die ReKo eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.

III.

1. In den ESGn arbeiten hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Arbeitsaufträgen. Sie sind im Interesse der gedeihlichen Dienstführung zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Diese Mitarbeitenden sind:

- a) die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer,
 - b) die Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst,
 - c) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und in den Wohnheimen,
 - f) sonstige Mitarbeitende.
2. Die Personengruppen a) bis c) werden von der Kirchenleitung im Benehmen mit der örtlichen ESG berufen und unterstehen dienstrechtlich der Kirchenleitung. Das Einstellungsverfahren der Personengruppen a) bis c) wird in

einer gesonderten Verfahrensvorschrift geregelt. Die Personengruppen d) bis f) stellt die Landeskirche auf Vorschlag der örtlichen ESG ein.

3. Die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer haben in der Regel eine landeskirchliche Pfarrstelle inne. Das Berufungsverfahren regelt die Kirchenleitung. Eine teilhauptamtliche oder nebenamtliche Beauftragung durch die Kirchenleitung ist möglich.
4. Der Auftrag der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer wie auch der Pastorinnen und der Pastoren im Sonderdienst ist die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge im Bereich der Hochschule; vor allem gilt dieser Dienst der ESG. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen kirchlichen Stellen ist anzustreben.
5. Die Dienststellenleitung der örtlichen ESGn kann von Personen der unter a) bis c) genannten Gruppen wahrgenommen werden. Die jeweilige Dienststellenleitung ist für den Haushalt der ESG, der Teil des landeskirchlichen Haushaltes ist, verantwortlich. Die Dienststellenleitung vertritt die ESG nach innen und außen. Die hauptamtlich Mitarbeitenden führen regelmäßig Dienstgespräche.
6. Die Mitarbeitenden der Gruppe c) sollen, die der Gruppe d) können an der Konferenz der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer (SPK) teilnehmen. Die SPK ist ein Beratungsgremium der ESGn und Interessenvertretung der Mitarbeitenden der Gruppe III. 1. a) und c) gegenüber der Kirchenleitung. Zur Regelung ihrer Angelegenheiten kann sich die SPK eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.

IV.

1. Zur Förderung der Arbeit der ESG und ihrer Zusammenarbeit mit Hochschulen, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wird ein örtlicher Beirat gebildet.
2. Ihm gehören in der Regel an:
 - drei Studierende, von der ESG entsandt,
 - zwei Lehrende der Hochschulen, die von der ESG benannt werden,
 - zwei Vertretende der Evangelischen Akademikerschaft, die von dieser benannt werden,
 - zwei Vertretende, die von den örtlichen Kirchenkreisen (ggf. im Benehmen mit dem Stadtkirchenverband) benannt werden,
 - die Dienststellenleitung der ESG.

Die anderen Mitarbeitenden der Gruppen III. 1. a) bis d) können mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung.
4. Die erstmalige Einberufung des Beirates erfolgt durch die Dienststellenleitung.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er muß auf Verlangen von vier Mitgliedern einberufen werden.
6. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre.

V.

1. Die Kirchenleitung beruft einen landeskirchlichen Ausschuß für die Arbeit der ESGn. Er dient dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Klärung von Fragen gemeinsamen Interesses.

- In diesem Ausschuß werden Grundsatzfragen beraten, die die Struktur und Arbeitsweise einzelner ESG betreffen.
2. Es können auftretende Konflikte zwischen Studierendenpfarrer/in/Studierendenpfarrer, ESG, kirchlichen und sonstigen Stellen erörtert und nach Möglichkeit beseitigt werden.
 3. Dem Ausschuß gehören an:
 - drei Studierendenpfarrerinnen und Studierendenpfarrer,
 - zwei Vertretende der Gruppen III. 1.b) bis d),
 - zwei Lehrende von Hochschulen,
 - zwei Superintendenten/innen,
 - zwei Gemeindepfarrer/innen,
 - zwei Mitglieder der Evangelischen Akademikerschaft im Rheinland,
 - fünf Studierende aus den ESGn,
 - zuständige Dezernenten des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme.
 4. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er tagt mindestens einmal im Jahr. Vorsitz und Stellvertretung beruft die Kirchenleitung.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 97 **Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz von Lektoren für die Leitung von Gottesdiensten in der Kirchenprovinz Sachsen (Lektorenordnung).**

Vom 2. März 1995. (ABl. S. 21)

Auf Grund von Artikel 80 Abs. 2 Ziff. 1 und 7 der Grundordnung hat die Kirchenleitung die folgende Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz von Lektoren für die Leitung von Gottesdiensten (Lektorenordnung) beschlossen:

1. Begründung und Voraussetzungen
 - 1.1 Der Dienst der Lektoren im Sinne dieser Ordnung ist begründet im allgemeinen Priestertum der Getauften, in der Fülle der durch den Geist der Gemeinde geschenkten Gaben (1. Kor. 12) und in dem der ganzen Gemeinde gegebenen Auftrag, die in Jesus Christus geschehene Versöhnung mit Gott zu bezeugen (2. Kor. 5, 20). Damit an vielen Orten so oft wie möglich diese Gute Nachricht im Gottesdienst verkündigt werden kann, sollen Gemeindeglieder für den Lektorendienst geworben und mit dieser Aufgabe vertraut gemacht werden.
 - 1.2 Für den Dienst des Lektors kommen Gemeindeglieder in Betracht, die den Bestimmungen der Grundordnung für die Wählbarkeit als Älteste entsprechen (Artikel 11 GrO) und die bereit sind, ihre Gaben für dieses Ehrenamt einzusetzen.
2. Qualifizierung
 - 2.1 Die Hinführung zum Dienst des Lektors kann mit der Einbeziehung in den Ablauf des vom Pfarrer geleiteten Gemeindegottesdienstes beginnen. Hier können geeignete Gemeindeglieder an Lesungen, an den Gebeten, an den Abkündigungen, an der Austeilung des Abendmahls und an der Predigt beteiligt werden (durch Verlesung von Texten oder von »Anfragen aus der Gemeinde« sowie durch Mitgestaltung einer Dialogpredigt). Der Dienst des Lektors umfaßt nach entsprechender Ausbildung und Beauftragung auch die Vorbereitung und Leitung des gesamten Gemeindegottesdienstes.
 - 2.2 Zur Ausbildung für den Dienst des Lektors werden in den Kirchenkreisen durch den Sachbereichsleiter »Zeugnis und Dienst« oder einen anderen Beauftragten Kurse in Form von Abend- oder Wochenendseminaren angeboten. Dabei können mehrere Kirchenkreise zusammenarbeiten.

Die Arbeitsstelle für Kirchliche Dienste gibt dafür Anregungen und soll geeignetes Arbeitsmaterial zur Verfügung stellen. Sie koordiniert die unterschiedlichen Angebote zur Schulung von Lektoren.

- 2.3 Für Interessenten aus Kirchenkreisen, in denen ein entsprechendes Qualifizierungsangebot (noch) nicht vorhanden ist, werden auf gesamtkirchlicher Ebene jährlich zwei bis drei Lektorenrüstungen angeboten. Bei der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, wo der inhaltliche Schwerpunkt der jeweiligen Rüstungen liegt.
- 2.4 Die Arbeitsstelle für Kirchliche Dienste lädt jährlich zu einem Konvent der Lektoren ein für Erfahrungsaustausch und Fortbildung. Der Konvent kann regional gegliedert werden.
3. Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung in den regionalen oder zentralen Kursen ist, die Lektoren mit der Aufgabe der Leitung von Gottesdiensten vertraut zu machen und sie zu befähigen,

 - in gottesdienstlichen Räumen so mit ihrer Stimme umzugehen, daß sie Texte verständlich vortragen können;
 - eine Lesepredigt so vortragen zu können, daß sie nicht nur rezitiert, sondern auch interpretiert wird;
 - mit dem liturgischen Ablauf des Gottesdienstes so vertraut zu werden, daß sie den Gottesdienst selbständig leiten können;
 - je nach vorhandenen Gaben auch Lieder im Gottesdienst mit der eigenen Stimme oder mit Hilfsmitteln so zu begleiten, daß das Singen der Gemeinde gefördert wird.
4. Inhalte der Ausbildung

Inhaltliche Schwerpunkte der Kurse nach Ziff. 2.2. und 2.3. sind:

 - 4.1 allgemeine Kurse:
 - 1) Der Dienst des Lektors als Element des Gemeindeaufbaus:
 - biblisch-reformatorsche Grundlage und Tradition
 - Aussagen der Grundordnung zu Ämtern und Diensten in der Kirche
 - die Ordnung des Lektorendienstes

- 2) Der Gottesdienst:
- Sinn und Bedeutung des Gottesdienstes
 - der liturgische Aufbau (Einführung in die Agende)
 - einzelne Stücke des Gottesdienstablaufs (Lieder - Gebete - Lesungen - Predigt)
- 3) Praktische Übungen:
- die Kunst der verständlichen Rede (Umgang mit der Lesepredigt)
 - singen und beten im Gottesdienst; liturgischer Ablauf
 - Umgang mit gottesdienstlichen Räumen

4.2 Spezielle Kurse:

Die speziellen Kurse haben das Ziel, die in den allgemeinen Kursen erworbenen Kenntnisse und die in der Praxis gemachten Erfahrungen zu vertiefen und darüber hinaus die Teilnehmer zu befähigen, Teile des Gottesdienstes auch ohne ständige Anleitung und Begleitung zu gestalten.

Die speziellen Kurse sind inhaltlich orientiert auf

- die Bearbeitung von vorhandenen Erfahrungen und die Ergänzung der rhetorischen, musikalischen und didaktischen Fähigkeiten;
- die Vermittlung von Methoden und Kriterien für die eigenständige Aktualisierung und sprachliche Bearbeitung einer Lesepredigt;
- die Anleitung zu einer eigenen liturgischen Gestaltung von Gottesdiensten, auch solcher mit einem besonderen Charakter (Festgottesdienste);
- die Einführung in das theologische Verständnis und die liturgische Praxis der Abendmahlsfeier.

5. Beauftragung und Einführung

5.1 Nach der grundlegenden Ausbildung, die sich an den unter Ziff. 4.1. genannten Arbeitsschwerpunkten orientieren soll, können die Teilnehmer mit dem Dienst des Lektors allgemein beauftragt werden. Die allgemeine Beauftragung erfolgt schriftlich durch den Kreiskirchenrat, der auch festlegt, wer die Begleitung gem. Ziff. 6.2. übernehmen soll. Sie gilt als Zustimmung gem. Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GrO.

5.2 Die Lektoren werden in einem Gottesdienst - in der Regel in ihrer Wohnsitzgemeinde - in ihren Dienst eingeführt.

5.3 Die Lektoren werden, soweit sie sich bereiterklären, durch den für die Gemeinde, in der der Dienst geschehen soll, zuständigen Pfarrer oder den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates mit der Durchführung von Gottesdiensten beauftragt. Dies geschieht von Fall zu Fall oder durch Einbeziehung in einen regelmäßigen Dienstplan. Es setzt das Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Gemeindegliederkirchenrat voraus und erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Beauftragung gem. Ziff. 5.1.

6. Ausübung des Dienstes

6.1 Bei der Leitung des Gottesdienstes legen die Lektoren ein in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gültiges liturgisches Formular und eine Lesepredigt zugrunde.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das Beten im Gottesdienst, das Dank, Bitte und Fürbitte vor Gott bringt, können die Lektoren im Blick auf die konkrete Situation notwendige Änderungen und Kon-

kreterisierungen zu den vorgegebenen Texten vornehmen.

6.2 Die Lektoren werden in ihrem Dienst begleitet durch einen ordinierten Mitarbeiter, der vom Kreiskirchenrat benannt wird (vgl. Ziff. 5.1.). Mit diesem sollen der Dienstplan und Fragen des Dienstes regelmäßig besprochen werden.

6.3 Zum Lektorendienst gehört Weiterbildung (u. a. Teilnahme an Lektorenrunden und Lektorentreffen, vgl. Ziff. 2.4.).

6.4 Der Lektorendienst geschieht ehrenamtlich. Durch den Lektorendienst entstehende Kosten werden dem Lektor aus den Finanzmitteln des Kirchenkreises erstattet. Daß benötigte Arbeitsmaterial ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7. Abendmahlsfeiern

Die Durchführung von Abendmahlsfeiern soll nur in Ausnahmefällen Lektoren übertragen werden und bedarf einer Beauftragung von Fall zu Fall durch den zuständigen Superintendenten. Sie setzt eine Einführung in das theologische Verständnis und die liturgische Praxis der Abendmahlsfeier voraus (vgl. Ziff. 4.2.). Die Durchführung der Abendmahlsfeier bleibt in der Gesamtverantwortung eines ordinierten Amtsträgers, der jeweils durch den Superintendenten zu bestimmen ist, in der Regel des örtlich zuständigen Pfarrers.

8. Beendigung des Auftrags

Der Auftrag zum Lektorendienst kann vom Kreiskirchenrat widerrufen werden. Der Lektor kann auch selbst den ihm erteilten Auftrag zurückgeben. Der Beendigung des Auftrags soll ein Gespräch zwischen den Beteiligten vorausgehen. Sie wird schriftlich mitgeteilt.

9. Übergangsbestimmung

Lektoren, die nach der Ordnung des Lektorendienstes vom 31. Oktober 1970 (ABl. 1971 S. 6) beauftragt sind und sich bereits in der Praxis bewährt haben, gelten als beauftragt auch im Sinne dieser Ordnung. Der Kreiskirchenrat kann die Teilnahme an einer Qualifizierung, insbesondere an einem speziellen Kurs gem. Ziff. 4.2., empfehlen. Er stellt fest, wer mit der Begleitung gem. Ziff. 6.2. beauftragt ist.

Gemeindeglieder, die sich ohne förmliche Beauftragung im Lektorendienst bewährt haben, können durch den Kreiskirchenrat einen Auftrag zur Fortführung dieses Dienstes erhalten. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10. Gleichstellung

Personen- und Dienstbezeichnungen in vorstehender Ordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Zugleich tritt der »Beschluß der Kirchenleitung betr. Ordnung des Lektorendienstes in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen« vom 31. Oktober 1970 (ABl. 1971 S. 6) außer Kraft.

M a g d e b u r g , den 3. März 1995

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e
Bischof

Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 98 Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO).
Vom 23. Februar 1995. (KABl. S. 54)**

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. S. 204), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Einstellungstermine

Jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres kann das Landeskirchenamt bis zu vierzig geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Vikarin bzw. Vikar in den kirchlichen Vorbereitungsdienst berufen.

§ 2

Bewerbungsfristen

Bewerbungen müssen beim Landeskirchenamt für den Einstellungstermin 1. April spätestens bis zum 1. Oktober des Vorjahres und für den Einstellungstermin 1. Oktober spätestens bis zum 1. April eines Jahres eingegangen sein.

§ 3

Auswahlverfahren

Wenn die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst die Zahl der Ausbildungsplätze übersteigt, entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme aufgrund eines Auswahlverfahrens.

§ 4

Auswahlkriterien

(1) Die Reihenfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber ergibt sich aus einer für jeden Einstellungstermin zu berechnenden Punktzahl. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) Für die Berechnung der Punktzahl gelten folgende Grundsätze:

a) Lebensalter:

23 Jahre	0 Punkte
24 Jahre	1 Punkt
25 Jahre	2 Punkte
26 Jahre	3 Punkte
27 Jahre	6 Punkte
28 Jahre	8 Punkte
29 Jahre	10 Punkte
30 Jahre und älter	12 Punkte

Stichtag für die Festlegung des Lebensalters ist der der Ersten Theologischen Prüfung folgende nächste Einstellungstermin.

b) Wartezeit:

pro Halbjahr 10 Punkte

c) Examensnote:

sehr gut 10 Punkte

recht gut 9 Punkte

gut 7 Punkte

befriedigend 4 Punkte

ausreichend 0 Punkte

Die Punktzahl für die Examensnote wird erst nach einer Wartezeit von einem halben Jahr berücksichtigt.

(3) Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Punktzahl, so wird jeweils die ältere bzw. der ältere bevorzugt.

§ 5

Ausnahmen

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in bis zu drei Fällen unabhängig von der Punktzahl über die bevorzugte Aufnahme, wenn außergewöhnliche soziale Härten geltend gemacht werden.

(2) Der Antrag ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze vom 17. Mai 1984 (KABl. S. 57) treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bielefeld, den 1. März 1995

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Martens

Dr. Stiewe

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Ägypten

Zum **1. August 1996** ist die Pfarrstelle der Deutschen Evangelischen Gemeinde in **KAIRO** neu zu besetzen.

Zu der Gemeinde gehören vor allem befristet entsandte deutschsprachige Fach- und Führungskräfte und mit Ägyptern verheiratete Frauen aus deutschsprachigen Ländern. Für die Frauenarbeit steht eine Diakonin zur Verfügung.

Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo, einer Begegnungsschule mit ca. 1300 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern. Die Schule führt vom Kindergarten bis zur Reifeprüfung. Die Aufgaben, die sich aus dieser Schulträgerschaft ergeben, überträgt die Gemeinde einem Schulausschuß. Der Pfarrer ist qua Amt Vorsitzender des Schulausschusses, er muß daher auch Aufgaben wahrnehmen, die mit dieser Auslandsschule zusammenhängen.

Einmal jährlich sind die deutschsprachigen Christen in Khartoum (Sudan) zu besuchen.

Gute englische Sprachkenntnisse sind erforderlich.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n verheiratete/n, kontaktfreudige/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der in ökumenischer Offenheit die biblische Botschaft verkündet.

Bewerbungsfrist: 10. Juni 1995.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-0.

Evangelische Kirche der Union

Kirchenkanzlei

Personalnachrichten

Mit Wirkung vom 1. April 1995 ist Herr Oberkirchenrat Dr. Wilhelm **H ü f f m e i e r** zum Leiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union mit der Amtsbezeichnung Präsident berufen worden.

Pfarrerin Annette **B o h l e y** wird mit Wirkung vom 1. Juli 1995 für die Dauer von sechs Jahren zur Dozentin am Predigerseminar beim Domstift zu Brandenburg an der Havel berufen. Sie wird damit zugleich Pfarrerin im unmittelbaren Dienst der EKU.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Wir teilen mit, daß beschlossen worden ist, Pastor Dr. Ralf **O p p e r m a n n** auf seinen Antrag unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 110 und 111 Abs. 2 des Pfarrergesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu entlassen.

K i e l, den 3. April 1995

Nordelbisches Kirchenamt

H ö r c h e r

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 83* Pfingsten 1995. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 213
- Nr. 84* Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF). Vom 14. Februar 1995. 214
- Nr. 85* Bekanntmachung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche vom 15. Juli 1991 in der ab 1. März 1995 geltenden Fassung. Vom 16. März 1995. 216

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 86* Beschluß über die Außerkraftsetzung der Ordnung für den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten (Urlabsordnung) vom 4. September 1962 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 8. Februar 1995. 218
- Nr. 87* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO) vom 7. Dezember 1994 (ABl. EKD 1995 S. 165) für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 8. März 1995. 219

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 88 Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 21. Februar 1995. (GVBl. S. 54) 219

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 89 Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 17. November 1994. Vom 21. Dezember 1994. (LKABl. 1995 S. 39).... 221

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 90 Wahlordnung zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen. Vom 8. Dezember 1994. (GVM Sp. 273)..... 222

- Nr. 91 Ordnung für die Stelle der Frauenbeauftragten und den Frauenbeirat in der Bremischen Evangelischen Kirche. Vom 8. Dezember 1994. (GVM Sp. 280)..... 225

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 92 Verordnung über die Prüfung von Pfarrverwaltern zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 8. März 1995. (KABl. S. 63) 226

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 93 Kirchengesetz über die Pfarrervertretung (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG –). Vom 19. Mai 1994. (GVBl. XXIII. Bd. S. 38)..... 227

- Nr. 94 Kirchengesetz zur Ordnung des Allgemeinen Pfarrkonvents. Vom 19. Mai 1994. (GVBl. XXIII. Bd. S. 40) 230

- Nr. 95 Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG). Vom 24. November 1994. (GVBl. XXIII. Bd. S. 81) 230

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 96 Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 58) 232

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 97 Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz von Lektoren für die Leitung von Gottesdiensten in der Kirchenprovinz Sachsen (Lektorenordnung). Vom 2. März 1995. (ABl. S. 21) 234

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 98 Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO). Vom 23. Februar 1995. (KABl. S. 54) 236

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 237
- Personalnachrichten 237



H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0